

HANS WOLLER, *Die gesellschaftliche Überwindung des Faschismus in Italien nach 1943*, in «Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento» (ISSN: 0392-0011), 19 (1993), pp. 645-656.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/anisig>

Questo articolo è stato digitalizzato dal progetto ASTRA - *Archivio della storiografia trentina*, grazie al finanziamento della Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA è un progetto della Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Istituto Storico Italo-Germanico, Museo Storico Italiano della Guerra (Rovereto), e Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA rende disponibili le versioni elettroniche delle maggiori riviste storiche del Trentino, all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*.

This article has been digitised within the project ASTRA - *Archivio della storiografia trentina* through the generous support of Fondazione Caritro (Bando Archivi 2021). ASTRA is a Bruno Kessler Foundation Library project, run jointly with Accademia Roveretana degli Agiati, Fondazione Museo storico del Trentino, FBK-Italian-German Historical Institute, the Italian War History Museum (Rovereto), and Società di Studi Trentini di Scienze Storiche. ASTRA aims to make the most important journals of (and on) the Trentino area available in a free-to-access online space on the [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access* platform.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) Attribuzione–Non commerciale–Non opere derivate 4.0 Internazionale. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell’opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) Attribution–NonCommercial–NoDerivatives 4.0 International License. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Die gesellschaftliche Überwindung des Faschismus in Italien nach 1943¹

von Hans Woller

I.

Italien war das erste Land, in dem der Faschismus an die Macht gelangte, und Italien war das einzige Land, in dem der Faschismus nicht nur einige Jahre, sondern in seiner gesamten, mehr als zwanzigjährigen Epoche zu herrschen vermochte; nirgends sonst, von Hitler-Deutschland abgesehen, war der Grad der faschistischen Erfassung und Infizierung höher als im Mutterland des Faschismus. Italien war aber andererseits auch das erste Land, das die Herrschaft des Faschismus abschüttelte, und es war auch das einzige Land, wo dies aus eigener Kraft vor der militärischen Besetzung und Unterwerfung durch die Streitkräfte der Anti-Hitler-Koalition gelang.

Es muß nicht umständlich erklärt werden, daß der hohe Grad langjähriger Kontamination einer ganzen Gesellschaft die Entfaschisierung erschwerte. Paradoxerweise vermochte aber auch die Entmachtung Mussolinis im Juli 1943 der Säuberung keinen Schwung zu verleihen. Im Gegenteil: Die Selbstbefreiung vom Diktator hat die Selbstreinigung vom Faschismus zunächst sogar behindert. Denn Mussolini war ja nicht von der antifaschistischen Opposition gestürzt worden; der Staatsstreich war vielmehr das Werk von konservativ-faschistischen Kräften gewesen, denen es damit gelang, die Kontinuität des monarchischen Staates zu wahren und ihre eigenen herausgehobenen Stellungen zu behaupten. Die erste Säuberungsinitiative lag in Italien also – anders als in Deutschland, Frankreich oder in Südosteuropa – nicht bei den Besatzungsmächten oder nationalen Befreiungsbewegungen, sondern monatelang ausgerechnet bei denen, die das geringste Interesse an einer durchgreifenden Säuberung hatten, weil sie zu deren ersten Opfern hätten zählen müssen. Diesen Beharrungskräften mit Pietro Badoglio an der Spitze lag nicht an einer Überwindung des alten Regimes, sondern lediglich an einer Art Faschismus ohne Mussolini.

¹ Eine längere Fassung des Aufsatzes findet sich in K.-D. HENKE - H. WOLLER (edd), *Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg*, München 1991, S. 148-191. Dort finden sich auch ausführliche Literatur- und Quellenhinweise, die hier so knapp wie möglich gehalten sind.

Diese Vorstellung war aber reichlich illusionär. Denn jeder konnte sehen, daß sich der Faschismus durch stupende Erfolglosigkeit und klägliches Scheitern längst selbst entzaubert hatte, daß die Ideologie und die Mythen des Faschismus 1943 restlos aufgebraucht waren. Und niemand konnte die Augen davor verschließen, daß sich schon vor 1943 eine Absetzbewegung vom Faschismus formiert hatte, ganz andere Ziele verfolgte als die konservativ-faschistische Allianz um Badoglio. Erst Resistenzkräfte, dann schlagkräftige Resistenza wollte sich die bald breiter und breiter werdende Oppositionsbewegung nicht mit der Bewahrung des *status quo* ohne Mussolini zufrieden geben; ihr ging es um einen grundlegenden Neuaufbau, um ein zweites Risorgimento, wie man bald sagte. Dazu gehörte selbstverständlich auch eine radikale Selbstreinigung, und die Konzepte, die insbesondere die politische Linke dafür entwarf, ließen die Entschlossenheit erkennen, auf den «Stato totalitario» mit einer «epurazione totalitaria» zu antworten.

Der Dualismus dieser beiden antagonistischen Kräfte, also der Resistenza und der konservativ-faschistischen Allianz um Badoglio, stellte bis zur Befreiung von Rom im Juni 1944 alle Bereiche der italienischen Politik in das Zeichen eines schwer entwirrbaren Neben- und Gegeneinander von Altem und Neuem. Dieser eigenartige Dualismus gab auch der Säuberung ihre besondere Prägung: Der Allparteienpakt der Resistenza vermochte zwar die Tendenz zur Bewahrung des *status quo* ohne Mussolini zunächst nicht aufzuheben. Badoglio konnte sich aber andererseits den Forderungen der Opposition auf die Dauer auch nicht ganz entziehen. Er mußte Zugeständnisse an die antifaschistische Erneuerungsbewegung machen; nur so konnte er hoffen, die ungeheure Kluft zwischen Staat und Gesellschaft zu überbrücken, die sich in der Endphase des Faschismus aufgetan hatte. Badoglio war zwar weitgehend frei von säuberungspolitischen Ambitionen, in der behutsamen Demontage der faschistischen Herrschaft und dem vorsichtigen Beginn einer politischen Säuberung sah er jedoch eine Chance, dem Verfall seines eigenen Prestiges und der Sklerose des monarchischen Staates entgegenzuwirken.

Italien rückte so noch im Sommer 1943 fast unmerklich, aber doch stetig von der Vergangenheit ab. Konkret hieß das: Verbot der faschistischen Organisationen, Einberufung der Parteifunktionäre zum Militär, Zählung der Miliz, erste Entlassungen im öffentlichen Dienst, in den Universitäten, im Pressewesen, Erlaß einer ersten Säuberungsdirektive und Schaffung eines Hochkommissariats für die «epurazione», das die Ahndung faschistischer Verbrechen vorantreiben sollte². Einschneidenden Charakter hatte keine dieser Maßnahmen, die Badoglio auf

² Vgl. Protokoll der Kabinettsitzung vom 27.7.1945, in Archivio Centrale dello Stato (ACS), Verbali del Consiglio dei Ministri; «Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia», Nr. 180, 5.8.1943 und Nr. 6/B, 29.12.1943; C. SENISE, *Quando ero Capo della Polizia 1940-1943*, Roma 1946. Vgl. auch OSS-Studie vom 17.3.1945: *Treatment of former Fascists by the Italian Government. An Analysis of the Process of Defascistization in Italy from July 1943 to March 1945*, in National Archives (NA), Washington, D.C., Record Group (RG) 226, R+A No. 2688.

Druck der antifaschistischen Opposition ergriff. Alles war auf Augenblickswirkung bedacht und den Erfordernissen propagandistischer Verwertbarkeit untergeordnet: In vielen führenden Positionen saß noch immer die alte Kaste. Nichts war unternommen worden gegen faschistische Verbrecher, selbst die Schikaneure und Peiniger der Straflager und Verbannunginseln liefen noch frei herum. Und doch: In den opportunistischen Zugeständnissen Badoglio lag ein Element des Wandels und der Distanzierung vom Faschismus. Von der Regierung ging eine latente Zugriffsdrohung aus. Dauerhaften Schutz durften sich die belasteten Parteigenossen von ihr jedenfalls nicht erwarten.

Daß dies so war, lag aber nicht allein am Druck der Resistenza, sondern auch an den Alliierten, die sich zu einer durchgreifenden Reinigung Italiens verpflichtet hatten³. Die alliierte Militärregierung ließ keine Gelegenheit verstreichen, die Versäumnisse der italienischen Regierung zu kritisieren und sie zu entschlossenerem Handeln aufzufordern. Auch die strenge Säuberung, die die Militärregierung in den schon befreiten Gebieten selbst ins Werk setzte, wirkte wie eine ständige Mahnung an die italienische Regierung, endlich ernst zu machen. Ich kann hier leider nicht im einzelnen auf die alliierte Säuberungspolitik in Italien eingehen, und ich muß es mir auch verkneifen, das Vorgehen der Alliierten in Italien mit deren Vorgehen im besetzten Deutschland zu vergleichen. Betonen möchte ich aber, daß die Grenzen der alliierten Säuberungsbereitschaft erreicht waren, wenn alliierte Interessen berührt waren oder die Funktionstüchtigkeit der italienischen Verwaltung ernstlich gefährdet zu werden drohte. In solchen Fällen zögerten die Alliierten tatsächlich nicht, sich über ihre eigenen Vorsätze hinwegzusetzen, und sie scheuten sich nicht, wichtigen Garanten der staatlichen Kontinuität wie den Mitgliedern des Königshauses oder des Generalstabes ein Verfahren zu ersparen, weil davon nur der deutsche Feind profitiert hätte. Die Alliierten schufen damit gleichsam einen den Italienern unzugänglichen Tabubezirk, dessen bloße Existenz die Glaubwürdigkeit des ganzen Säuberungsverfahrens etwas beeinträchtigte. Denn was war davon zu halten, wenn die italienischen Hochkommissare aus Gründen der Staatsraison die diskreditierten Spitzen des Staates unangetastet lassen mußten, zugleich aber die Entlassung untergeordneter Funktionäre und Beamter betreiben sollten?

II.

Nach der Befreiung von Rom im Juni 1944 ging der lähmende Dualismus zwischen Resistenza und konservativ-faschistischer Allianz zu Ende. Den Kurs der

³ Vgl. die Drei-Mächte-Erklärung vom 1.11.1943 und die «Deklaration über Italien», die zu den wichtigsten Ergebnissen der Moskauer Konferenz der Außenminister der UdSSR, der USA und Großbritanniens gehörte, in *Foreign Relations of the United States*, 1943, I, S. 759 f., und *Die Sowjetunion auf internationalen Konferenzen während des Großen Vaterländischen Krieges 1941 bis 1945*, 1: *Die Moskauer Konferenz der Außenminister der UdSSR, der USA und Großbritanniens (19.-30.10.1943)*, Moskau - Berlin 1988, S. 305 f.

Regierung bestimmten nun nicht mehr die Beharrungskräfte um Badoglio, Tempo und Richtung der Politik gaben jetzt die im Allparteienpakt der Resistenza vertretenen Parteien an, die trotz gravierender Meinungsverschiedenheiten auch die Regierung bildeten. Nichts zeigte deutlicher, daß die Beharrungskräfte in das Hintertreffen geraten waren, als der Erlaß eines neuen Abrechnungsgesetzes, das der großen Masse der Parteigenossen nichts Gutes verhieß⁴.

Dieses Gesetz, die Magna Charta der Säuberung, wie man auch sagen könnte, sah härteste Strafen für die Mitglieder der faschistischen Regierung und andere führende Parteifunktionäre vor, in besonders schweren Fällen sogar die Todesstrafe. Zur Aburteilung der Regimeprominenz wurde mit Genehmigung der Alliierten eigens eine «Alta Corte di Giustizia» eingerichtet, die eine ähnliche Funktion erfüllte wie der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg. Zur Verantwortung zu ziehen waren darüber hinaus Rädelsführer von gewalttätigen Squadristenkommandos, die Urheber des Marsches auf Rom, die Drahtzieher des Staatsstreiches vom 3. Januar 1925 und alle, die durch «relevante Taten» dazu beigetragen hatten, das Regime am Leben zu erhalten. Diese Gruppen sollten sich vor Schwurgerichten mit einem beträchtlichen Anteil von politisch einwandfreien Laienrichtern verantworten.

Die neue Direktive zog außerdem in den Bestimmungen über die Personalsäuberung im öffentlichen Dienst den Kreis der Betroffenen ungleich weiter als das von Badoglio inspirierte erste Gesetz. Nun sollten nicht mehr nur alle Squadristen, Alten Kämpfer und hohen Funktionäre überprüft werden; unter das neue Gesetz fiel auch das riesige Heer der staatlichen Beamten, die mit der neofaschistischen Regierung von Salò kollaboriert hatte, und die Gruppe derer, die sich durch ihr Verhalten im Faschismus diskreditiert hatten und somit «unwürdig» erschienen, dem Vaterland weiter zu dienen – also auch der kleine Amtsdienler, der sein Amt der Fürsprache der Partei verdankte, der Hausmeister, der den Faschisten herausgekehrt hatte, und der Sekretär, der bei Umzügen in der ersten Reihe marschiert war. Sie alle, Schwerbelastete und harmlose Mitläufer gleichermaßen, hatten sich einem halb-juristischen Säuberungsverfahren zu stellen.

Schließlich regelte das Gesetz auch die Kompetenzen des Hochkommissariats neu. Die Machtfülle des Hochkommissars war nun ungleich größer als zuvor, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil ihm das neue Gesetz auch das Recht einräumte, direkt auf die Arbeit der Säuberungskommissionen in den Zentralverwaltungen und in den Provinzen einzuwirken. Erstmals war damit die Säuberung nicht mehr die alleinige Sache der Behörden, die gesäubert werden sollten; die Mitwirkung des Hochkommissariats gewährleistete wenigstens ein gewisses Maß an öffentlich-politischer Kontrolle und brachte das gesamte Verfahren aus dem Netzwerk bürokratischer Klientelbindungen heraus, das es bis dahin umgeben hatte. Ein Jahr nach dem Sturz des Duce fiel mit dem neuen

⁴ Vgl. Decreto Legislativo Luogotenenziale, 27.7.1944, nr. 159: *Sanzioni contro il fascismo*, in «Gazzetta Ufficiale del Regno d'Italia», Nr. 41, 29.7.1944.

Gesetz auch der offiziell-staatliche Trennungsstrich gegenüber der faschistischen Vergangenheit so dick aus wie der, den die überwiegende Mehrheit der Gesellschaft für sich längst gezogen hatte.

Ich will damit nicht sagen, daß nun, im Sommer 1944, mit der Säuberung alles zum besten gestanden wäre. Nein, es gab noch immer so viele merkwürdige Versäumnisse und Obstruktionsversuche, daß sich daraus ohne Mühe eine «chronique scandaleuse» zusammenstellen ließe, die unsere deutschen Vorurteile über den ewigen italienischen Schlendrian wieder einmal aufs trefflichste bestätigen würde. Im Unterschied zur Ära Badoglio erschöpfte sich die politische Säuberung nun aber nicht in Obstruktion, Untätigkeit oder in halbherzigen Zugeständnissen an antifaschistische Zeitbedürfnisse. Die führenden Männer der «*repurazione*», alles bewährte Antifaschisten, setzten ihren ganzen Ehrgeiz daran, zu sichten und zu sondern: In der zweiten Jahreshälfte 1944 bauten sie trotz aller Schwierigkeiten zahlreiche funktionsfähige Säuberungs-Kommissionen auf, die Zehntausende von Fällen prüften und Hunderte von Entlassungen insbesondere in der Ministerialbürokratie erwirkten; in Tausenden von Fällen kam es gar nicht erst zu einem Verfahren, weil die Betroffenen von sich aus die Konsequenzen zogen oder aus anderen Gründen ausschieden. Auch die Bilanz bei der Strafverfolgung von belasteten Faschisten konnte sich sehen lassen. Das Hochkommissariat untersuchte bis Ende 1944 über 3000 Fälle und übergab mehr als ein Drittel davon den zuständigen Gerichten⁵.

Hinzu kam, daß auch die Alta Corte di Giustizia langsam Tritt zu fassen begann. Dieser Gerichtshof zur Aburteilung der Regimeprominenz nahm im September 1944 seine Tätigkeit auf und verurteilte bis zu seiner Auflösung im Oktober 1945 in 16 großen Verfahren zahlreiche hochrangige Faschisten zu empfindlichen Haftstrafen (sechs von ihnen zu lebenslänglich), vier sogar zum Tode⁶. Die Hoffnungen und Erwartungen großer Teile der antifaschistischen Öffentlichkeit, die Alta Corte könne zur wichtigsten Instanz der Abrechnung mit dem Faschismus werden, erfüllten sich dennoch nicht. Die alliierte Sicherheitsreserve, die die Spitzen des monarchischen Staates schützte, hemmte natürlich auch den obersten Gerichtshof. Außerdem mußte keiner derjenigen, die über Jahre hin das Gesicht des Faschismus bestimmt hatten, vor seine Schranken treten: Giuseppe Bottai diente mittlerweile in der französischen Fremdenlegion, Dino Grandi saß im sicheren portugiesischen Exil, Galeazzo Ciano war von den Faschisten selbst hingerichtet worden, Roberto Farinacci befahlte in der Republik von Salò eine schwarze Brigade, und der von seinen deutschen Verbündeten reinthronisierte Duce höhnte nur über die Anklagen, die ihm der

⁵ Vgl. Hochkommissar Sforza an Ministerpräsident Bonomi, 5.1.1945, in ACS, Presidenza del Consiglio dei Ministri (PCM), *Gab. 1944-1947*, 1/7 10124, sottofasc. 0-4.6, und Abschlußbericht von Mauro Scoccimarro als stellvertretender Hochkommissar, 3.1.1945 in NA, RG 331, *Civil Affairs*, box 19, 10000/105/889.

⁶ Vgl. den Abschlußbericht der Alta Corte vom 22.10.1945, in ACS, PCM, *Gab. 1944-1947*, 1/7 10124, sottofasc. 11.16.

Gerichtshof in Rom entgegenschleuderte. Vor Gericht stand nur die zweite und dritte Garnitur, und das hat noch keiner Abrechnung gutgetan.

Solche und zahlreiche weitere Schwierigkeiten vergleichbarer Art hätten sich vielleicht überwinden lassen, wären die Regierungsparteien weiter bereit gewesen, ihre partikularen Interessen den Geboten antifaschistischer Eintracht unterzuordnen. Im Herbst 1944 aber war der Vorrat an Gemeinsamkeiten, dem die Resistenza ihre Kraft verdankte, schon weitgehend aufgezehrt. An die Stelle der antifaschistischen Solidarität traten heftige Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Parteien – insbesondere auch über die Frage nach dem angemessenen Umgang mit der personellen Hinterlassenschaft des Faschismus. Der daraus resultierende Dauerstreit hat den Allparteienpakt der Resistenza vor eine schwere Zerreißprobe gestellt. Die Liberalen und große Teile der Democrazia Cristiana widersetzten sich immer entschiedener einem harten Vorgehen gegen die Millionen belasteter Parteifunktionäre, die natürlich als Wähler und Funktionäre unentbehrlich waren, wenn die Sache der bürgerlichen Parteien vorankommen sollte. Man müsse sich vor der «Verführung zur Rache» hüten, so meinte etwa Benedetto Croce, der Wortführer der liberalen Partei. «Denn die Rache ist notwendigerweise gleichermaßen böse und dumm und schädigt den, der sich dazu hinreißen läßt, mehr als den, der sie erleidet»⁷.

War schon nach den ersten Säuberungsmaßnahmen von 1943/44 ein schwaches Zittern durch das bürgerliche Lager gelaufen, so verstärkte sich dieses zu einem kräftigen Beben, als die «epurazione» im Herbst 1944 an Tempo und Stetigkeit zu gewinnen begann. Würde sie nicht immer weitere Kreise ziehen und von den Linkskräften nicht schließlich als Instrument revolutionärer Umgestaltung von Staat und Gesellschaft mißbraucht werden? Solche Befürchtungen fanden in der Realität tatsächlich manche Stützen – und zwar nicht nur in der hohen Quote der legalen Entlassungen in der Ministerialbürokratie und der ständigen Entlassungsdrohung, die den gesamten öffentlichen Dienst verunsicherte. Anlaß zur Besorgnis bot auch die Dominanz der Linksparteien im Säuberungsapparat, und Bestürzung lösten die Meldungen über ungesetzliche Säuberungen und spontane Abrechnungen aus, denen schon 1944 Tausende von belasteten Faschisten und harmlosen Mitläufern zum Opfer fielen. Alcide De Gasperi, der führende Mann der Democrazia Cristiana, brachte die düstere Stimmung, die im Lager der Gemäßigten herrschte, auf die Formel: Er habe Angst vor einer «dittatura social-comunista»⁸.

Die kommunistische Partei, die wichtigste Kraft des Antifaschismus, hatte den Radikalismus der Resistenza zunächst nach Kräften angeheizt. Im Herbst 1944 aber rückte die Partei von dieser Linie ab, und namentlich in der Führung bestanden bald nur noch die wenigsten auf umfassenden Säuberungsmaßnahmen.

⁷ B. CROCE, *Scritti e discorsi politici (1943-1947)*, 1, Bari 1973, S. 47.

⁸ Zitiert nach P. SPRIANO, *Storia del Partito comunista italiano, V: La Resistenza. Togliatti e il partito nuovo*, Torino 1975, S. 431.

Für diese überraschende Volte der kommunistischen Partei gab es triftige Gründe: Die Forderung nach Säuberung war in den eigenen Reihen auf zunehmend heftigere Widerstände gestoßen, zumal bei denen, die selbst auf eine faschistische Vergangenheit zurückblickten. Das waren nicht wenige, in manchen Regionen war jeder zweite Kommunist bis 1943 Faschist gewesen. Die kommunistische Partei gehörte damit, ich erwähne das nur am Rande, zu den wichtigsten «Kontinuitätsschleusen» zwischen dem Faschismus und der neu herausziehenden Zeit.

Die Fortsetzung der politischen Säuberung verbot sich aber nicht nur aus Rücksicht auf die kommunistischen Antifaschisten mit Vergangenheit. Ähnlich lagen die Dinge im Hinblick auf die politisch am meisten belasteten Mittelschichten, die in Togliattis Konzept der Schaffung einer großen linken Volkspartei eine besondere Rolle spielten. Ausschlaggebend für den Rückzug der kommunistischen Partei aus der Säuberung aber war, daß die bürgerlichen Parteien damit drohten, den aus der Resistenza hervorgegangenen Allparteienpakt gegen den Faschismus definitiv scheitern zu lassen, wenn die Linksparteien ihre säuberungspolitischen Radikalforderungen nicht merklich herabstimmten. Der Bruch des Allparteienpaktes hätte die kommunistische Partei aber weit mehr gekostet als nur ein paar Ministersessel, nämlich die dreifache Chance, ihr Image eines sektiererischen Außenseiters abzustreifen, sich als vertrauenswürdige Regierungspartei zu profilieren und als führende Kraft in Staat und Gesellschaft zu etablieren. Letztlich stand die gerade erst erworbene politisch-gesellschaftliche Akkreditierung der Partei auf dem Spiel⁹.

Das war es aber nicht allein. In den Augen Togliattis ging es um mehr: nämlich um die «innere» Staatsgründung, die seit der äußeren Staatsgründung im 19. Jahrhundert auf sich warten ließ. Innere Staatsgründung, das hieß: Etablierung einer Republik anstelle der eng mit dem Faschismus verbundenen Monarchie, Erarbeitung einer neuen Verfassung, mit der sich alle gesellschaftlichen «Lager» identifizieren konnten, gewerkschaftliche Mitbestimmung, Bodenreform und damit Integration der Industrie- und Landarbeiterschaft in den Staat. Das alles war nach Lage der Dinge, insbesondere unter den Bedingungen alliierter Besatzungsherrschaft, nur unter demokratisch-bürgerlichen Vorzeichen und nur im Zusammenwirken mit der stärksten bürgerlichen Kraft, der Democrazia Cristiana, möglich. Jede andere Strategie, etwa die von vielen Linken so heftig geforderte revolutionäre Umwälzung, wäre zum Scheitern verurteilt gewesen und hätte das Land im schlimmsten Fall in einen zweiten Bürgerkrieg neben der blutigen Auseinandersetzung zwischen Faschisten und Antifaschisten gestürzt.

Stehen in Fragen von solcher Bedeutung politisch Opportunes und moralisch Gebotenes gegeneinander, dann bleibt in der Regel die Moral auf der Strecke.

⁹ Vgl. dazu etwa Monatsbericht des Innenministeriums, Direzione Generale Pubblica Sicurezza, für Oktober 1944, in ACS, Ministero dell'Interno, *Gab. 1944-1946*, busta 49, fasc. 3978, und Finanzminister Soleri an Bonomi, 12.11.1944, in ACS, PCM, *Gab. 1944-1947*, 1/7 10124, sottofasc. 30-50.6.

So war es auch hier. Mauro Scoccimarro, ein Mann von untadeligen antifaschistischen Referenzen und der einzige führende Kommunist, der nicht nur wohlklingende Reden über die Notwendigkeit einer unnachsichtigen Selbstreinigung gehalten, sondern sich in der zermürbenden Kleinroutine des Hochkommissariats aufgerieben und dabei Beachtliches geleistet hatte – Scoccimarro stand in der «direzione» des Partito comunista plötzlich ganz allein. Alle fielen über ihn her, und der eine oder andere verstieg sich sogar schon zu der Forderung, so bald wie möglich eine Amnestie für die Faschisten ins Auge zu fassen. Togliatti selbst hatte das Scherbengericht über Scoccimarro eröffnet, und er beendete es mit den Worten: Wir müssen auf dem Gebiet der Säuberung «einer Revision unterziehen, was notwendig ist, und uns dabei vergewissern, daß wir unter allen Umständen die Mittelschichten erreichen müssen». Das alles war, ich betone das noch einmal, im Herbst 1944. Togliatti zwang damit seiner Partei *de facto* den Verzicht auf eine revolutionäre Säuberung und damit die Preisgabe eines der kardinalen Anliegen des Antifaschismus auf. Er zwang sie, so könnte man anders formulieren, sich weniger um die Bewältigung der Vergangenheit, als vielmehr um die Bewältigung der Gegenwart und um die Gewinnung der Zukunft zu kümmern¹⁰.

III.

Man kann trefflich darüber streiten, ob diese Entscheidung Togliattis richtig und angemessen gewesen ist. Sicher ist jedenfalls, daß Togliatti im Herbst 1944 eine Art Paradigmawechsel einleitete, in dessen Verlauf die Stoßrichtung der «epurazione» radikal geändert wurde. Bis dahin hatten die Säuberungsbemühungen jeglicher Form des Verbrechens und der Verstrickung in das faschistische Regime seit 1922 gegolten, den umstürzlerischen Gründervätern ebenso wie den Schergen der OVRA, dem Universitätslehrer, der seinen Lehrstuhl der Partei verdankte, nicht weniger als dem regimeergebenen Reporter oder dem cleveren Industriellen, dem faschistische Protektion zu immensem Reichtum verholfen hatte. Einen wirklichen politischen Willen zur Generalabrechnung mit 20 Jahren Faschismus gab es seit dem Herbst 1944, seit dem von Togliatti eingeleiteten Kurswechsel der kommunistischen Partei, nicht mehr. Was danach noch folgte, war vor allem die Explosion elementarer Abrechnungsenergien, die sich freilich fast nur noch auf die zweijährige Agoniephase des Regimes, genauer auf den verbrecherischen Kollaborationsfaschismus von Salò richteten.

Tendenziell lief dieser Paradigmawechsel auf eine Generalächtung der Kollaborateure und eine Kollektivabsolution für Millionen von Mitläufern, Steigbügelhaltern, Nutznießern und Aktivisten des faschistischen Systems seit

¹⁰ Vgl. dazu vor allem das Protokoll der Sitzung der «direzione» des PCI vom 16.-18.12.1944, in Istituto Gramsci, Roma, *Fondo PCI 1943-1946*, Verballi della Direzione 1944-1946.

dem Marsch auf Rom hinaus. Diese Millionen verfügten damit gleichsam über ein staatlich beglaubigtes Alibi, das sie vor weiterer Verfolgung schützte. Sie waren zwar vielleicht noch nicht von dem Verdacht der Mitwirkung und der Verstrickung befreit, aber doch soweit rehabilitiert, daß sie sich guten Gewissens sowohl mit ihrer eigenen Vergangenheit als auch mit der neuen postfaschistischen Gesellschaft identifizieren konnten.

Das Drama der «epurazione» in Italien bestand so im Grunde nur aus zwei Abschnitten – einem langen halbherzigen Prolog, der mit dem Kurswechsel der kommunistischen Partei im Herbst 1944 zu Ende ging, und einem kurzen blutigen Epilog, der mit der Befreiung Norditaliens begann und an Radikalität alles bisher im modernen Italien Dagewesene weit übertraf. Diese unerhörte Radikalität war die Antwort auf den unbeschreiblichen Untergangsterror des Kollaborationsfaschismus, sie hatte aber auch andere Gründe. Spontane klassenkämpferische Unbedingtheit spielte ebenso eine Rolle wie die Auseinandersetzung um die Machtverteilung in der Zeit nach Mussolini; und wer wollte leugnen, daß sich in dem brutalen Rache- und Vergeltungstaukel der Endphase des Krieges auch viel an anarchischer Zerstörungswut und antifaschistisch kaschierter Kriminalität Luft verschaffte? Einer ernsthaften Überlegung ist schließlich auch die Frage wert, ob die Radikalität des Epilogs nicht auch durch die Eigentümlichkeit der faktischen Beendigung der Säuberung vor dem Ende des Faschismus mitbewirkt worden ist, ob sich in der Radikalität nicht auch eine zuvor politisch nicht recht zum Zuge kommende, gleichsam vagabundierende Abrechnungsbereitschaft äußerte. Wo das Vertrauen in den Säuberungswillen von Staat und Parteien fehlte, nahm man die Sache selbst in die Hand, und wo die justitielle und bürokratische Abrechnung weit hinter den Erwartungen zurückblieb, fühlte sich mancher berechtigt, selbst zu richten.

Die Zahl der Opfer dieser spontanen Racheaktionen ist nicht genau zu ermitteln. Je nach politischem Standort des Autors schwanken die Angaben in der Literatur zwischen 7.000 und 300.000 Opfern. Ein einigermaßen exaktes Bild läßt sich aus der allgemeinen Mordstatistik gewinnen: Danach spricht manches für die These, daß in der spontanen, ungesetzlichen Abrechnung zwischen 1943 und 1946 ca. 10.000 bis 15.000 Menschen ihr Leben ließen¹¹.

Keine noch so geschickte Partei- und Kabinettpolitik hätte die in der Befreiung Norditaliens Tag für Tag neu freigesetzten Energien zu dieser Art von Generalbereinigung zu ersticken vermocht. Der Regierung in Rom, der Militärregierung und insbesondere den Befreiungskomitees gelang es aber immerhin, einen Teil dieser Energien etwas zu dämpfen und in rechtsstaatliche Bahnen zu lenken. In

¹¹ Vgl. *Le cause di morte in Italia nel decennio 1939-1948*, a cura dell'Istituto Centrale di Statistica, Roma 1950, S. 6 f. und *Cause di morte negli anni 1943-1948*, a cura dell'Istituto Centrale di Statistica, Roma 1952, Serie III, 1, S. 38-41, 58-61, 68-71, 78-81, 98-101, 190-193, 210-213. Vgl. auch *Statistiche Giudiziarie, Reati denunciati negli anni dal 1940 al 1946*, in «Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana», Supplemento straordinario, Nr. 211 vom 15.9.1947, S. 60-63 und 67.

den ersten Maitagen von 1945 trat nämlich ein Gesetz in Kraft, das «Sonderschwurgerichte» schuf und diesen die Strafverfolgung von Kollaborateuren übertrug¹². Diese Gerichte, die sowohl von antifaschistischen Volkstribunalen als auch von Organen der traditionellen Justiz etwas hatten, funktionierten allem Anschein nach überraschend gut: In ganz Italien dürfte es 1945 zu mehr als 20.000 Prozessen gekommen sein, in denen wohl zwischen 500 und 1.000 Todesurteile und Tausende von langjährigen Haftstrafen verhängt wurden; 40 bis 50 Todesurteile wurden bis Ende 1945 vollstreckt¹³.

Nimmt man alles zusammen, so kann man sagen, daß sich der Trennungsstrich gegenüber der faschistischen Vergangenheit in den Wirren der Befreiung in eine breite blutige Verbrechensspur verwandelt hatte. Atemloser Schrecken und Abscheu erfüllten viele, als sich das ganze Ausmaß der Abrechnungsoffer erahnen ließ. An eine systematische Säuberung war danach nicht mehr zu denken. Wer so häufig kurzen Prozeß gemacht hatte, konnte sich lange Prozesse nicht mehr leisten. Auch die Linke, deren Anhängerschaft das Blutbad angerichtet hatte, hatte kein Interesse mehr an einer Fortsetzung der Säuberung, auch nicht mehr die innere Legitimation dazu. Es ist deshalb auch kein Zufall, daß die Beendigung der «epurazione» mit den Namen der Führer der Parteien verbunden ist, die anfangs am nachdrücklichsten für eine radikale Austilgung des Faschismus eingetreten waren: mit den Namen des Sozialisten Pietro Nenni, der im Herbst 1945 als Hochkommissar für die Entfaschisierung die Auflösung des Säuberungsapparates einleitete¹⁴, und mit dem Namen des Kommunisten Palmiro Togliatti, der im Sommer 1946 als Justizminister ein großzügiges Amnestiegesetz initiierte, das zahlreichen Faschisten die Rückkehr in ein bürgerliches Leben erlaubte¹⁵.

So naheliegend und vernünftig diese Entscheidungen einerseits gewesen sind, so sehr sie als Akte der inneren Befriedung auch der Stabilisierung des noch kaum gefestigten demokratischen Staates dienten, so fragwürdig und anstößig mußten diese Entscheidungen andererseits dem eigenen kämpferischen Anhang erscheinen. Was tat die Linke in dieser Situation? Anstatt sich auf die Vernünftigkeit ihrer Entscheidungen zu berufen, anstatt zu betonen, daß sie dem Land eine

¹² Vgl. Decreto Legislativo Luogotenenziale, 22.4.1945, Nr. 142: *Istituzione di Corti straordinarie di Assise per i reati di collaborazione con i tedeschi*, in «Supplemento ordinario alla Gazzetta Ufficiale», Nr. 49, 24.4.1945.

¹³ Vgl. die Stellungnahme von Palmiro Togliatti vor der Consulta vom 7.11.1945, in *Consulta Nazionale. Commissioni Riunite Affari Politici e Amministrativi Giustizia, Resoconto Sommario della seduta di Mercoledì 7 novembre 1945*, S. 35, und State Department, Incoming Telegram aus Rom, 16.11.1945, in NA, RG 58, 865.00/11-16.45.

¹⁴ Vgl. G. ROSSINI, *L'Epurazione e la 'continuità' dello Stato*, in G. ROSSINI (ed), *Democrazia Cristiana e Costituente nella società del Dopoguerra. Il progetto Democratico-cristiano e le altre proposte*, Roma 1980, S. 857 f.

¹⁵ Begründung des Amnestiegesetzes und Text des Gesetzes vom 22.6.1946 finden sich in «Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana», Edizione Straordinaria, Nr. 137, 23.6.1946.

weitere Zerreißprobe erspart hatte – anstatt das zu tun, was nahelag, wurde sie laut. Mit dröhnender Polemik versuchte sie von eigenen Säuberungsversäumnissen abzulenken und die Verantwortung für die tausend Gebrechen und Unzulänglichkeiten der «epurazione» allein den bürgerlichen Parteien aufzubürden.

Der Ablenkungsversuch ist gelungen, und zwar rundum. Die forcierte Polemik hat nicht nur viele Zeitgenossen beeindruckt. Die damals unter die Leute gebrachten Schlagworte vom kompletten Fehlschlag der Säuberung gehören noch heute zum Repertoire der öffentlichen Auseinandersetzung, und sie haben sich auch im wissenschaftlichen Schrifttum glänzend behauptet. Ein ernsthafter Versuch zur Rückgewinnung historischer Authentizität ist angesichts der übermächtigen Schlagwortkulisse unterblieben¹⁶. So sind auch die durchaus respektablen Erfolge und Errungenschaften nicht angemessen gewürdigt worden, die im Rahmen der so unglücklich gelaufenen «epurazione» doch auch erzielt wurden und die insbesondere die politische Linke auf der Haben-Seite hätte verbuchen können. Zu diesen Erfolgen gehörte die weitgehende Ausschaltung der Spitzengarnitur der faschistischen Partei in den Wirren der Befreiung und in den Wochen nach der Amnestie, in denen wohl noch einmal Dutzende von Faschisten getötet wurden; an eine Wiederbelebung des Faschismus war allein schon aufgrund dieses personellen Aderlasses kaum mehr zu denken. Zu den Erfolgen gehörte auch die Entlassung von einigen zehntausend Angehörigen des öffentlichen Dienstes; diese verloren ihre Posten meist nur vorübergehend, in vielen Fällen aber auch dauerhaft. Denn Amnestie hieß nicht Amnesie, und der «juristischen» Rehabilitierung durch die Säuberungskommissionen und Gerichte folgte nicht automatisch die gesellschaftliche Resozialisierung in den Ministerien und Stadtverwaltungen. Viele Faschisten blieben dort auch nach Beendigung ihrer politischen Säuberung geächtet, und für manche war diese Form der dauerhaften sozialen Ausgrenzung die eigentliche Sühne für ihre Verstrickung in den Faschismus. Vor allem im administrativen System dürfte es zu einem tiefgreifenden Elitenwechsel gekommen sein. Präfekten, Quästoren und Bürgermeister wurden systematisch entlassen und oft durch entschiedene Antifaschisten ersetzt; aber auch die Ministerialbürokratie blieb nicht unangetastet; hier mußten wohl mehr als fünfzig Prozent, gelegentlich sogar zwei Drittel der Amtsinhaber aus der faschistischen Zeit ihre Posten räumen¹⁷.

Erfolg oder Mißerfolg von politischer Säuberung bemißt sich freilich nie allein an der Quote der Entlassungen und an der Zahl der strafrechtlich Verurteilten. Noch bedeutsamer als die verhängten Sanktionen war vielleicht, daß die Säu-

¹⁶ Ausnahmen bilden L. MERCURI, *L'Epurazione in Italia 1943-1948*, Cuneo 1988; M. FLORES, *L'epurazione*, in *L'Italia dalla liberazione alla repubblica. Atti del Convegno internazionale organizzato a Firenze il 26-28 marzo 1976 con il concorso della Regione Toscana*, Milano 1977; R. PALMER DOMENICO, *Italian Fascists on Trial, 1943-1948*, Chapel Hill - London 1991.

¹⁷ Vgl. Civil Affairs Section, Monatsbericht für März 1945 (in NA, RG 331, *Civil Affairs*, box 5) und die periodische Berichterstattung der italienischen Stellen an die alliierte Militärregierung, in NA, RG 331, *Civil Affairs*, 19, 10000/105/900. Vgl. auch die Rede von Col. Upjohn am 6.4.1945 vor dem Advisory Council für Italien, in NA, RG 331, *Chief Commissioner*, box 23.

berungskommissionen, Schwurgerichte und Volkstribunale überhaupt den Versuch machten, die Verbrechen des Faschismus, die Korruption der Bonzen und die Schädigkeit der Denunzianten ans Licht zu bringen und damit eine Art von gesellschaftlicher Gewissenerforschung mittels Aufklärung einzuleiten – und zwar nicht nur in der Regierungszentrale, sondern in jeder Region und noch im kleinsten Provinznest und lange bevor eine engagierte Öffentlichkeit ein brennendes Bedürfnis nach Bewältigung der Vergangenheit entdeckte. Hunderttausende waren in Italien als Richter und Schöffen, Zeugen und Angeklagte, Ermittler und Beobachter in diesen großangelegten Prozeß der Ermittlung einer Gesellschaft gegen sich selbst involviert. Sie gewannen dabei immerhin eine so deutliche Vorstellung vom Wesen und den Untaten des faschistischen Regimes, daß keinem ernstzunehmenden Menschen der Sinn nach einer Apologie oder gar einer Renaissance des dahingegangenen Regimes stehen konnte.

In einer Bilanz der politischen Säuberung sind neben solchen unmittelbaren Auswirkungen schließlich auch die nicht minder bedeutsamen Langzeitwirkungen in Anschlag zu bringen, die sich aus der massenhaften Erfahrung von Lynchjustiz, Volkstribunalen und Entlassungen ergaben. Wer den blutigen Terror, die meist mit Verhaftung und Entlassung verbundene Demütigung und die oft Jahre währende Unsicherheit über das berufliche Schicksal miterlebt hatte, der blieb wohl kaum der Alte, selbst wenn er dann schließlich wieder in das bürgerliche Leben zurückfand. Die Prägekraft solcher individueller Erfahrungen ist schwer zu bestimmen, die Frage nach der Diskontinuität innerhalb einer äußerlich ungebrochen scheinenden Kontinuität ist leicht gestellt, aber schwer zu beantworten. Anzunehmen ist aber doch, daß diese Erfahrungen zusammen mit der Aufzehrung nationalistischer Leidenschaften im Krieg, der Selbstentzauberung des Faschismus durch klägliches Scheitern, der öffentlichen Ächtung der faschistischen Ideologie und der festen Verankerung demokratischer Normen in der Verfassung wie im öffentlichen Leben am meisten dazu beigetragen haben, daß die Geschichte Italiens 1945 nach einer mehr als dreißigjährigen Kriegs- und Krisenzeit eine alles in allem glückliche Wendung nahm.

Die so oft geschmähten Protagonisten der politischen Säuberung haben letztlich doch Beachtliches erreicht. Es ist deshalb m.E. auch höchste Zeit, das gängige Schlagwort von der «epurazione mancata» fallenzulassen und sich an das zu erinnern, was der Kommunist Ruggero Grieco, einer der führenden Männer der Säuberung, 1945 in einem internen Papier mit Stolz und Pathos schrieb:

«Aver trovato la forza e la pazienza di epurare l'apparato statale e gli altri organismi di massima importanza per la Nazione, con criteri di giustizia, in forme rigorosamente legali, in un periodo di sconfitta, di occupazione straniera, di carestia, di perturbamenti politici, di disorganizzazione generale, uscendo da ventidue anni di dittatura reazionaria e da cinque anni di guerra rovinosa, sarà motivo di *onore* per il popolo italiano e di merito per tutte le persone che avranno preso parte a quest'unico, grande processo»¹⁸.

¹⁸ *Relazione sull'attività svolta dall'Alto Commissariato aggiunto per la epurazione nel periodo 1 gennaio - 15 luglio 1945*, in: Istituto Gramsci Roma, *Carte Grieco*.